Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3307**

17. Wahlperiode

(zu Drucksache 17/3055)
14. 10. 2010

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes – Drucksache 17/3055 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b – § 2 Absatz 4a des Energiesteuergesetzes nebst Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 und 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 18 und 19)

Die Bundesregierung lehnt die Änderungsvorschläge des Bundesrates ab.

Die Vorschläge basieren auf einem falschen Verständnis der aktuellen Rechtslage und der angestrebten Gesetzesänderung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie den dazugehörigen Folgeregelungen.

Nach § 2 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes sind bereits jetzt alle kohlenwasserstoffhaltigen Erzeugnisse zu besteuern. Dies wird sich durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht ändern. Mit der geltenden gesetzlichen Regelung hatte der Gesetzgeber im Jahr 2006 einer Vorgabe aus der Richtlinie 2003/96/EG entsprochen. Die Besteuerung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen wird nicht neu geregelt in dem Sinne, dass eine neue Steuerpflicht eingeführt wird. Es soll vielmehr für eine bereits jetzt schon grundsätzlich bestehende Steuerpflicht eine Verfahrensvereinfachung ermöglicht werden, indem ein am Brennwert orientierter, alternativ anwendbarer Steuersatz eingeführt wird.

Davon unabhängig bleibt das derzeit bestehende Moratorium einer Aussetzung der Besteuerung von Ersatz- und Sekundärbrennstoffen bis auf weiteres bestehen. Eine Entscheidung über die steuerliche Behandlung von Ersatz- und Sekundärbrennstoffen wird im Lichte einer entsprechenden Entscheidung des Verbrauchssteuerausschusses bei der Europäischen Kommission zu treffen sein. Die dann notwendige konkrete Ausgestaltung wird in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung geregelt werden. Bei der Novelle werden die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen und Sachverhalte berücksichtigt und insbesondere ein unbürokratisches Verfahren gewählt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a – § 28 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag des Bundesrates insbesondere hinsichtlich seiner unionsrechtlichen Voraussetzungen prüfen.

Sie weist außerdem darauf hin, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, Klärgase und Deponiegase steuerlich begünstigt unter den Voraussetzungen des § 53 des Energiesteuergesetzes zur Stromerzeugung oder gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme zu verheizen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333